



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

26. September 2017

Seite 1 von 1

An die

Kommunalen Spitzenverbände

- gemäß Verteiler -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI A 3 – 100/67

MR Hindermann

Telefon 0211 3843-6212

Fax 0211 3843-9601

Georg.Hindermann@mbwsv.nrw.de

w.de

Freistellungsverfahren gemäß § 67 BauO NRW

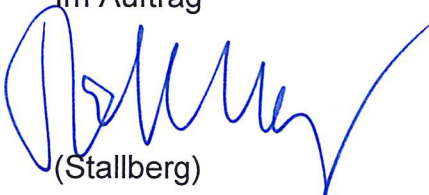
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist das Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, mit dem das Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 um ein Jahr aufgeschoben wird, von der Landesregierung in den Landtag eingebracht worden. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen der neuen Landesbauordnung mit Ausnahme der bereits am 28. Juni 2017 in Kraft getretenen Regelungen des Bauproduktenrechts voraussichtlich erst zum 01. Januar 2019 in Kraft treten werden.

Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedkörperschaften darauf aufmerksam zu machen, dass das in § 67 BauO NRW geregelte Freistellungsverfahren von den Bauherrinnen und Bauherren weiter in Anspruch genommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Stallberg)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke